



Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Aktenzeichen (bitte angeben)

37 / 267 / 50438 F04A

Frau Stoinski

030 9024 - 29688

Vermittlung 030 9024290

Kontaktformular

[www.elster.de/finanzamt](http://www.elster.de/finanzamt)

18. Januar 2024

Herrn  
Steuerberater Jürgen Wiechmann  
Zum Biesenwerder 5  
12353 Berlin

**EINGEGANGEN**

**26. Jan. 2024**

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Drohne & Bosse Dachbau GmbH  
Arnouxstr. 16  
13127 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 37 / 267 / 50438
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE250645341

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 17.01.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

18. Januar 2024

(Datum)

*Stoinski*

(Unterschrift)  
(Stoinski, J)



### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.